Synopse

Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz

Alte Fassung

Zwischen der Stadt Koblenz, nachfolgend Stadt genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister und dem Landkreis Mayen-Koblenz, nachfolgend Landkreis genannt, vertreten durch den Landrat.

wird aufgrund der §§ 63 (2) und 66 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 06.11.1974 – Schulgesetz (GVBI. S. 487 ff.), des § 12 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBI. S. 476 ff.), des § 1(1) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. 12.1976 (GVBI. S. 308 ff.) i.V.m. den §§ 57 bis 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vom 25.05.1976 (BGBI. I S. 153 ff.) – in den z.Z. geltenden Fassungen – folgendes vereinbart.

Neue Fassung (Entwurf)

Zwischen der Stadt Koblenz, nachfolgend "Stadt" genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, und dem Landkreis Mayen-Koblenz, nachfolgend "Landkreis" genannt, vertreten durch den Landrat.

wird in Anwendung des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.04.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBI. S. 125) i.V.m. § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. S. 280), folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Präambel: Die Stadt Koblenz beabsichtigt in den Jahren 2015 bis 2020 rund 5. Mio € in die Berufsbildenden Schulen zu investieren.

§ 1

(1) Die sich aus dem Schulgesetz ergebenden Rechte und Pflichten bezüglich der Pflicht- und Wahlschüler an berufsbildenden Schulen- im folgenden "Schüler" genannt – aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Koblenz in den Gebietsgrenzen vom 07.11.1970 (im folgenden "ehem.

§ 1 - Schulträgerschaft -

(1) Die sich aus dem Schulgesetz ergebenden Rechte und Pflichten bezüglich der Pflicht- und Wahlschüler an berufsbildenden Schulen - im folgenden "Schüler" genannt – aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Koblenz in den Gebietsgrenzen vom 07.11.1970 (im folgenden "ehem.

Landkreis Koblenz" genannt) werden auf die Stadt Koblenz (im folgenden "Stadt" genannt) übertragen und von dieser übernommen.

- (2) Die Berufsbildenden Schulen der Stadt und des ehem. Landkreises Koblenz (im folgenden "Schulen" genannt) werden in der Weise vereinigt, dass alleiniger Schulträger für diese Schulen die Stadt ist und dass Schulen nur noch in der Stadt unterhalten werden.
- (3) Die Gebiete der Stadt und des ehem. Landkreises Koblenz bilden gem. der Entscheidung der Schulbehörde vom 05.07.1978 einen gemeinsamen Schulbezirk.

Vgl. § 2

Vgl. § 2

Landkreis Koblenz" genannt) sind seit 26.09.1964/ 01.10.1964 auf die Stadt Koblenz (im folgenden "Stadt" genannt) übertragen und werden weiterhin von dieser übernommen.

- (2) Die Berufsbildenden Schulen der Stadt und des ehem. Landkreises Koblenz (im folgenden "Schulen" genannt) sind in der Weise vereinigt, dass alleiniger Schulträger für diese Schulen die Stadt ist.
- (3) Die Gebiete der Stadt und des ehem. Landkreises Koblenz bilden gem. der Entscheidung der Schulbehörde vom 05.07.1978 einen gemeinsamen Schulbezirk.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, zur Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des ehem. Landkreises Koblenz angemessen eingerichtete Unterrichtsräume sowie Unterrichtsmaterialien gemäß dem Schulgesetz zur Verfügung zu stellen und, soweit erforderlich, neue Räume zu errichten.

Als Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des ehemaligen Land-kreises Koblenz sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, deren tatsächliche Ausbildungstelle (Ausbildungsfiliale) sich im Altkreis Koblenz befindet, oder im Falle eines Schulbesuchs ohne Ausbildungsverhältnis diejenigen, deren Wohnsitz sich im Altkreis Koblenz befindet.

(5) Bauherr und Vermögensträger der geschaffenen und zukünftig zu schaffenden Schulräume ist ausschließlich die Stadt.

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, zur Unterrichtung der in § 5 der Zweckvereinbarung bezifferten Schüler aus dem Gebiet des ehem. Landkreises Koblenz angemessen eingerichtete Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen und, soweit erforderlich, neue Räume zu errichten.
- (2) Bauherr und Vermögensträger der geschaffenen und zukünftig zu schaffenden Schulräume ist ausschließlich die Stadt.

Vgl. § 1 Abs. 4

Vgl. § 1 Abs. 5

§ 3

- (1) Der Landkreis erstattet der Stadt sämtliche Aufwendungen, die diese in Erfüllung der vorliegenden Zweckvereinbarung für den Landkreis erbringt.
- (2) Bei Investitionskosten wird der Landkreis nur kostenpflichtig, wenn die Schüler aus dem ehem. Landkreis Koblenz Mitverursacher sind.

§ 2 - Kostenbeteiligung -

Der Landkreis erstattet der Stadt sämtliche Aufwendungen, die diese in Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben für den Landkreis erbringt, anhand eines Pauschalbetrages pro Schüler/in gemäß § 3.

Bei der Erstattung der Aufwendungen durch den Landkreis wird unterschieden zwischen:

- a) Investitionen (Grundstücke, Gebäude und vermögenswirksame Einrichtungsgegenstände)
- b) laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3 - Festlegung des Pauschalbetrages -

- (1) Der vom Landkreis in den Jahren 2016 bis 2020 pro Schüler/in jeweils zu erstattende Betrag wird auf 635,00 €/Jahr festgesetzt (dieser Betrag orientiert sich an den durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen der Jahre 2010 -2012). Durch diesen Pauschalbetrag werden die anteiligen Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal, den Sachbedarf, die allgemeine Gebäudeunterhaltung sowie Sanierungs- und Baumaßnahmen jeweils für das Vorjahr abgedeckt.
- (2) Der Pauschalbetrag ist alle 5 Jahre von den Beteiligten anzupassen. In Bezug auf die Anpassung gilt § 6 Abs. 1. Grundlage hierfür soll ein von den Beteiligten noch festzulegender Index sein.
- (3) Sofern bis zum Ablauf des Jahres 2020 eine Indexfestlegung oder sonstige Anpassungsregelung nicht erfolgt ist, ist der Landkreis verpflichtet, zunächst jeweils den zuletzt geltenden Pauschalbetrag nach Absatz 1 für das Vorjahr als Vorauszahlung an die Stadt zu entrichten. Nach Anpassung des Pauschalbetrags nach Absatz 2 erfolgt eine Abrechnung zwischen Stadt und Landkreis.

- (1) Der Investitionskostenanteil, den der Landkreis zu erbringen hat, wird auf der Grundlage von 1.500 Schülern aus dem ehem. Landkreis Koblenz (Vollzeitschüler zählen das Dreifache) errechnet. Unter Zugrundelegung einer Klassenmesszahl von mittelfristig 25 Schülern für alle Schulen und deren Abteilungen sind bei 5- tägigem Unterricht pro Woche zur Unterrichtung von 1.500 Schülern aus dem ehemaligen Landkreis Koblenz max. 16 Klassenräume erforderlich (siehe Anlage). Hinzu kommen die notwendigen Nebenräume.
- (2) Die Kosten für die Investitionen nach § 4, Buchst. a) werden auf der Grundlage der durch Abrechnung nachgewiesenen Kostensummen wie folgt ermittelt:
- a) Der Aufwand für die Berufsb. Schule Wirtschaft wird durch die Zahl der geschaffenen bzw. zu schaffenden 58 Klassenräume zuzüglich evtl. weiterer errichteter Klassenräume geteilt. Der so errechnete durchschnittliche Klassenkostenbeitrag wird mit 8 vervielfacht.
- b) Der Aufwand für die Berufsb. Schule Technik und Gewerbe, Hauswirtschaft/ Sozialwesen wird durch die Zahl der geschaffenen 63 Klassenräume zuzügl. Evtl. weiterer errichteter Klassenräume geteilt. Der so errechnete durchschnittliche Klassenkostenbeitrag wird mit 8 vervielfacht.
- (3) An den Kosten der Geldbeschaffung durch die Stadt nimmt der Landkreis nicht teil.

entfällt

(1) An den Investitionskosten zur Errichtung der Berufsb. Schule Wirtschaft und der Berusb. Schule Technik und Gewerbe, Hauswirtschaft / Sozialwesen hat sich der Landkreis beteiligt. Investitionskostenanteile nach § 3 (2) der Zweckvereinbarung sind wie folgt zu zahlen:

35 % bei Baubeginn,

35 % nach durchgeführter Rohbauabnahme.

20 % nach Aufnahme des Schulunterrichts in den neuen Räumlichkeiten.

Der Rest der tatsächlichen Baukosten ist einen Monat nach Vorlage der Gesamtrechnung zahlbar.

Etwaige Überzahlungen durch den Landkreis werden von der Stadt einen Monat nach Vorlage der Abrechnung zurückgezahlt.

(2) Investitionskostenanteile an den Beschaffungen von vermögenswirksamen Einrichtungsgegenständen sind einen Monat nach Vorlage der Rechnungsbelege zahlbar.

§ 7

- (1) Der Landkreis leistet der Stadt für die Unterhaltung und den Betrieb der Schulen einen jährlichen im Verhältnis zur Schülerzahl ermittelten Beitrag zu den ungedeckten persönlichen und sächlichen Kosten.
- (2) Die verbleibenden ungedeckten Kosten eines jeden Haushaltsjahres werden dadurch ermittelt, dass den Einnahmen, bestehend aus evtl. Zuschüssen des Landes und den sonstigen Einkünften, die laufenden Ausgaben gegenübergestellt werden.

(3) Am Schuldendienst der Stadt wird der Landkreis nicht beteiligt.

§ 8

- entfällt
- (1) Die Ifd. Ausgaben gem. § 7 (2) dieser Zweckvereinbarung sind die tatsächlichen Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal und für den Sachbedarf (§§ 61 (3) i.V.m. 62 (2) SchulG).
- (2) Zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Stadt für die Schulen wird dem unter § 8 (1) ermittelten Betrag noch hinzugeschlagen der Aufwand für die Vergütung eines Verwaltungsangestellten der Vergütungsgruppe V b BAT (50 Jahre, verh. 2 Kinder).
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, die jährliche Abrechnung anhand der Unterlagen zu überprüfen.

§ 9

Die Stadt verpflichtet sich, bei folgenden Maßnahmen ein Einvernehmen mit dem Landkreis herzustellen:

- 1. wenn Schulen im Rahmen dieser Vereinbarungen neu errichtet werden sollen:
- 2. wenn vorhandene Schulen neu gegliedert, erweitert, verändert, eingeschränkt oder aufgehoben werden sollen:
- 3. wenn unter Kostenbeteiligung des Landkreises errichtete Schulgebäude veräußert, belastet oder baulich verändert werden sollen:
- 4. In Personalangelegenheiten, soweit das Schulgesetz dem Schulträger ein Mitwirkungsrecht einräumt:
- 5. bei Ersatzbeschaffung von Einrich-

tungsgegenständen oder Lehr- und Lernmitteln mit dem Einzelanschaffungswert von über 5.000 DM § 10 entfällt Die Bestimmungen des Schulgesetztes hinsichtlich der Schülermitverantwortung (§§ 26 ff.) und der Mitwirkung der Eltern (§§ 32 ff.) gelten in Vollzug dieser Zweckvereinbarung auch für den Landkreis. § 4 neu -Ermittlung der Schülerzahl -(1) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr. (2) Die Erhebungsbogen (Schülerlisten, etc.) sind der Kostenanforderung zwecks Nachprüfung beizufügen. § 11 **§ 5** - Dauer, Kündigung -Diese Zweckvereinbarung stellt die an die geänderte Rechtslage angepasste. (1) Die Zweckvereinbarung läuft auf inhaltlich aber im wesentlichen unverunbestimmte Zeit. änderte Fortsetzung der am 15. Okt. 1964 aufgrund der Beschlüsse des (2) Sie kann von jedem der Beteiligten Stadtrates von Koblenz vom 01.Okt. unter Einhaltung einer Frist von fünf 1964 und des Kreistages des ehem. Jahren schriftlich zum Ende eines Landkreises Koblenz vom 26. Sept. Haushaltsjahres gekündigt werden. 1964 abgeschlossenen öffentlichrechtlichen Vereinbarung dar. Sie tritt -- Ergänzung, Änderung vorbehaltlich der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde – rückwirkend zum o1.01.1986 anstelle der bisherigen Ver-(1) Änderungen und Ergänzungen dieeinbarung in Kraft. Sie gilt auf unbeser Zweckvereinbarung bedürfen der stimmte Zeit und kann aus wichtigen Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt Gründen unter Einhaltung einer Kündiauch für die Änderung dieser Klausel. gungsfrist von 5 Jahren zum Ende eines

Mündliche Nebenabreden sind nicht

getroffen worden.

Haushaltsjahres gekündigt werden.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Landkreis und Stadt verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die von ihrer (wirtschaftlichen) Intention demjenigen am nächsten kommen, was Inhalt der unwirksamen Bestimmung war.

§ 7 - Wirksamkeit -

Diese Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichem Abschluss und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2016 anstelle der Zweckvereinbarung vom 13./16. Oktober 1988 in Kraft.

§ 12

Bei Kündigung der Vereinbarung findet unter den Beteiligten eine Auseinandersetzung nach den Bereicherungsgrundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches statt.